
	<b>Formblatt</b>	
	<b>Meldung einer Nutztierhaltung</b>	

Veterinäramt Ebersberg

Tel.: 08092/823-454

Fax: 08092/823-450

Mail: veterinaeramt@lra-ebe.de

**Landratsamt Ebersberg**

Veterinäramt  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

**Anzeige gemäß §§ 26 und 45 Viehverkehrsverordnung** (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel, Kameliden, Gehegewild und andere Klauentiere)



<b>Angaben zum Tierhalter</b>	
<b>Name, Vorname:</b>	
<b>Straße, Hausnummer:</b>	
<b>PLZ, Ort:</b>	
<b>Telefon/Mobil:</b>	
<b>E-Mail:</b>	
<b>Angaben zum Bestand</b>	
<b>Standort, falls abweichend von der Postadresse:</b>	
<b>Betriebsnummer:</b> <b>Zwingend erforderlich!</b>	<input type="checkbox"/> bereits beantragt, wird nachgereicht
<b>Nutztierart:</b>	
<b>Anzahl der Tiere:</b>	
<b>Haltungsform:</b>	<input type="checkbox"/> Freiland <input type="checkbox"/> ganzjähr.Stallhaltung <input type="checkbox"/> Stall m. Auslauf/Weide <input type="checkbox"/> Voliere <input type="checkbox"/> sonstiges: _____

Bitte melden Sie Ihre Tiere auch im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an. Sollte Ihnen noch keine Betriebsnummer zugeteilt sein, beantragen Sie diese bitte umgehend (Formular: Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer) und teilen sie uns nach Erhalt unter [veterinaeramt@lra-ebe.de](mailto:veterinaeramt@lra-ebe.de) mit.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben .....

Ort, Datum

Unterschrift

	<b>Formblatt</b>	
	<b>Meldung einer Nutztierhaltung</b>	

**Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr  
(Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)  
§ 26 Anzeige und Registrierung**

1) Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort im Sinne des Satzes 1.

(2) Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle erfasst die

1. nach Absatz 1 angezeigten Haltungen oder Betriebe sowie
2. die nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1739/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Verbringung von Zirkustieren zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 279 vom 22.10.2005, S. 47) zu registrierenden Zirkusse

unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register. Die Registriernummer ist zwölfstellig und wird aus der für die Sitzgemeinde der Haltung, des Betriebes oder des Zirkus vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnis sowie einer vierstelligen Nummer für die Haltung, den Betrieb oder den Zirkus gebildet.

(3) Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen

1. Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm und
2. Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich neun Monate, zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten,

anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann von der Anzeigepflicht befreien, soweit der Tierhalter die nach Satz 1 erforderlichen Angaben bereits einer Behörde, auch zu einem anderen Datum oder einem anderen Stichtag, mitgeteilt hat und die zuständige Behörde berechtigt ist, diese Angaben zum Zwecke der Erfüllung der Anzeigepflicht zu verwenden.

**§ 45 Tierhaltung in besonderen Fällen**

1) Die Halter von Gehegewild, Kameliden und nicht in § 26 Absatz 1 aufgeführten Klauentieren haben ihren Betrieb entsprechend § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 anzuzeigen. Sie haben ein Bestandsregister zu führen, in das die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Tiere der jeweiligen Tierart und die Zu- und Abgänge einzutragen sind. Zusätzlich sind

1. im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs sowie
2. im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben. § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für nach dieser Verordnung kennzeichnungspflichtiges Vieh, das in Zoos, Wildparks, Zirkussen oder ähnlichen Einrichtungen gehalten wird, kann die zuständige Behörde andere Kennzeichnungen genehmigen, soweit deren jederzeitige Ablesbarkeit gewährleistet ist.